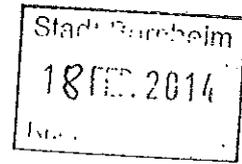


(Eine Unkenntlichmachung der personenbezogenen Daten des Antragstellers ist unerwünscht)

Detlef Brenner * Kartäuserstr. 43 * 53332 Bornheim

Herrn Vorsitzenden des
Ausschusses für Bürgerangelegenheiten
Christian Koch
Rathausstraße 2

53332 Bornheim



**Antrag gemäß § 24 GO NRW für die nächste Ausschusssitzung am 18.03.2014
*Anordnung von VZ 134 bzw. VZ 350 StVO einschließlich entsprechender
Fahrbahnmarkierungen eines Fußgängerüberweges an der Querungshilfe Königstraße
Höhe der Bachüberführung in Bornheim***

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gemäß § 24 Abs. 1 GO bitte ich folgende Anregung als Antrag auf die Tagesordnung zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten zu veranlassen:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften den Bürgermeister zu beauftragen,

- 1. eine straßenverkehrsrechtliche Anhörung gemäß § 45 StVO für die Aufstellung der Verkehrszeichen 134 in Verbindung mit VZ 350 StVO (Fußgängerüberweg) in beiden Richtungen und entsprechende Fahrbahnmarkierungen auf der Königstraße an der Querungshilfe im Bereich der Bachüberführung am Wohnstift Beethoven in Bornheim zeitnah anzuordnen,**
- 2. dem Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften über das Ergebnis zu berichten.**

B E G R Ü N D U N G :

Auf der Königstraße in Bornheim befindet sich im Bereich der Bachüberführung in Höhe des Wohnstiftes Beethoven eine Querungshilfe. Für die Autofahrer ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit mittels VZ 274 StVO auf 30 km/h begrenzt.

Leider musste nicht nur der Unterzeichner feststellen, dass sich die Autofahrer überwiegend **nicht** an die vorgeschriebene Geschwindigkeitsbegrenzung halten. Dies führt immer wieder zu gefährlichen Situationen, wenn Kinder und Jugendliche im Schüleralter (zu Fuss oder mit dem Fahrrad), aber insbesondere auch Mitbürger im Seniorenalter - teilweise nur mit Unterstützung eines Rollators – die Königstraße dort überqueren wollen.

Um die Fahrzeugführer zu einer angemessenen Geschwindigkeitsreduzierung und rücksichtsvollem Verhalten gegenüber den besonders schützenswerten Fußgängern (und Radfahrern) zu veranlassen, befanden sich vor Jahren über einen längeren Zeitraum „mobile Elemente“ zur zusätzlichen Einengung der Fahrbahn in beide Fahrtrichtungen jeweils am Straßenrand (sogenannte „Beethovenschikane“). Die aufgestellten „mobilen Elemente“ wurden leider häufiger, insbesondere an Wochenenden – wie der Antragsteller feststellen konnte – von Autofahrern beschädigt, ohne dass offensichtlich die Verursacher der Beschädigungen immer in Regress genommen werden konnten. Vermutlich aus Kostengründen erfolgte dann die restlose Beseitigung der größtenteils beschädigten, teilweise noch intakten „mobilen Elemente“.

Um insbesondere den Kinder, Jugendlichen und (teilweise in ihrer Bewegung erheblich eingeschränkten) Senioren bzw. Seniorinnen aber eine gefahrlosere und sichere Überquerung der Königstraße zu ermöglichen, wäre aus Sicht des Unterzeichners die Anbringung einer Fahrbahnmarkierung in Form eines „Zebrastrifen“ und Anordnung von VZ 134 StVO vor bzw. VZ 350 StVO unmittelbar an der Querungshilfe eine Möglichkeit, die gefahrene Geschwindigkeit der Fahrzeugführer verringernd zu beeinflussen und ihre Aufmerksamkeit zu erhöhen, denn die Warnung vor einem Fußgängerüberweg dürfte bei fahrenden Verkehrsteilnehmern auf deutlich mehr Akzeptanz führen, als dieses bei der gegenwärtigen Verkehrssituation offenbar der Fall ist. Darüber hinaus ist eine Fahrbahnmarkierung beschädigungssicherer als dies die „mobilen Elemente“ waren.

Im straßenverkehrsrechtlichen Anhörungsverfahren gemäß § 45 StVO wäre gleichzeitig zu überprüfen, ob die angebrachten VZ 138 StVO (Radfahrer kreuzen) und das VZ 101 StVO (Gefahrenstellen) – zumindest hinter der dann als Fußgängerüberweg gekennzeichneten Querungshilfe – künftig entfallen können.

Zusätzlich dürfte sich die Gefahrensituation für die oben genannte Fußgängergruppe vermutlich noch weiter erhöhen, wenn zeitnah durch die Ein-/Ausfahrt von Fahrzeugen auf die beabsichtigt zu erbauende Dependance des Wohnstiftes Beethoven auf dem südöstlichen Teil der „Freibadwiese“ (Stichwort: Bebauungsplan Bo 23) mit Beginn der Bauarbeiten die Verkehrsübersichtlichkeit zusätzlich eingeschränkt wird, so dass durch einen Fußgängerüberweg effektiv mehr Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer geboten werden würde.

Daher bitte ich im Rahmen einer straßenverkehrsrechtlichen Anhörung gemäß § 45 StVO und auf Grund der Verkehrssicherungspflicht zum Schutze insbesondere der Schüler im Kindes- und Jugendalter sowie der älteren, teilweise durch Gehhilfen in ihrem Bewegungsablauf eingeschränkten Mitbürger, denen allgemein als schwächste Verkehrsteilnehmer unbedingt Vorrang vor den Interessen der Autofahrer gemäß dem Stichwort „Freie Fahrt für Raser“ eingeräumt werden muss, um eine Überprüfung und Entscheidung im Sinne des Antragstellers.

Die Notwendigkeit der präventiven Fürsorgepflicht gegenüber den besonders schutzwürdigen Verkehrsteilnehmern zu handeln ergibt sich schon alleine aus dem bekannten Wort eines sozialdemokratischen Friedensnobelpreisträgers: „Beeilt euch zu handeln, bevor es zu spät ist zu bedauern!“

Mit freundlichen Grüßen

